

Neuerungen ab 01.01.2017/Pflegestärkungsgesetz II

Mittlerweile existiert die gesetzliche Pflegeversicherung seit dem 01.01.1995, wodurch die Situation von pflegebedürftigen Menschen und pflegenden Angehörigen deutlich verbessert wurde.

Der damals zu Grunde gelegte Pflegebedürftigkeitsbegriff stand in der Kritik, da er vorrangig auf Alltagsverrichtungen gerichtet war und Menschen mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen nicht berücksichtigte.

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wird die Pflegeversicherung und die pflegerische Versorgung durch die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und eines neuen Begutachtungsinstrumentes auf eine neue Grundlage gestellt.

1. Mit Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes werden die bisher bestehenden drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade abgelöst.
2. Daneben wird ein einrichtungsindividueller Eigenanteil (EEE) eingeführt, der sich auf den Pflegekostenanteil bezieht und innerhalb der Pflegegrade 2 bis 5 gleich hoch ist (siehe unten).

Dies bedeutet, dass sich der Eigenanteil im Pflegekostenanteil bei einer Erhöhung des Pflegegrades nicht erhöht.

3. Alle Pflegebedürftigen mit einer Einstufung (Stichtag 31.12.2016) werden automatisch in einen Pflegegrad übergeleitet.
Diese Überleitung erfolgt nach festen Regeln, die gesetzlich geregelt sind:

Bei Pflegebedürftigen ohne eingeschränkte Alltagskompetenz (EAK) gemäß § 45 a SGB XI wird am 01.01.2017 ein einfacher Stufensprung vollzogen, während bei Pflegebedürftigen mit EAK ein doppelter Stufensprung gemäß folgender Tabelle erfolgt:

Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade		
	Ohne eingeschränkte Alltagskompetenz	Mit eingeschränkter Alltagskompetenz
Pflegestufe 0	./.	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegestufe 3, Härtefall	Pflegegrad 5	Pflegegrad 5

Die Kosten für die einzelnen Pflegegrade wurden im Rahmen der abgeschlossenen Pflegesatzvereinbarung ebenfalls nach gesetzlich geregelten Kriterien festgelegt und sind auf unserer Homepage in den Informationen unter der Rubrik Nützliche Links zu finden.

In der neuen Systematik des PSG II wurden die Leistungsbeträge der Pflegekassen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen ebenfalls neu definiert und sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Leistungshöhen der Pflegekassen je Pflegegrad je Monat in Euro	
Pflegegrad 0	0,00
Pflegegrad 1	125,00
Pflegegrad 2	770,00
Pflegegrad 3	1.262,00
Pflegegrad 4	1.775,00
Pflegegrad 5	2.005,00

Fragen beantworten wir gerne unter der Telefonnummer 0 51 46-98 57 30.